

Von Amts wegen bedurfte es eines Antrags nach § 13a StPO nicht. Es mag offen bleiben, ob die den angezeigten Personen zugeschriebene Vorwürfe auf der Grundlage der pauschalierende Darstellung in der Anzeige überhaupt einen hinreichenden Grad an Konkretisierung und Individualisierung aufweisen, um eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 13a StPO vorzunehmen, denn der Gerichtsstand kann nicht für pauschal geschilderte Gesamtkomplexe bestimmt werden (vgl. hierzu BGHR StPO § 13a Anwendungsbereich 1 und 2). Jedenfalls ist erkennbar, dass die für die angezeigten Straftaten weder ein Erfolgs- noch ein Handlungsort in Deutschland liegt [s. o. B. II. a)]. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts kann entgegen der Auffassung der Anzeigersteller auch nicht auf § 6 Nr. 9 StGB gestützt werden - weder in Verbindung mit der UN-Folterkonvention noch i.V.m. Art. 129 III. Genfer Abkommen. Nach § 6 Nr. 9 StGB gilt das deutsche Strafrecht zwar grundsätzlich unabhängig vom Recht des Tatorts für im Ausland begangene Taten, die aufgrund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen wurden. Diese internationalen Verträge haben die Wirkung, dass bestehende Strafvorschriften auf Taten im Ausland auch dann anzuwenden sind, wenn spezielle, das Abkommen ausfüllende Strafvorschriften noch fehlen oder nicht voll erfassen, was danach unter Strafe zu stellen ist (Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 6 Rn. 9). Zur Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit für die Verfolgung von Straftaten, die von Ausländern im Ausland an Ausländer verübt worden sind, bedarf es jedoch eines legitimierenden inländischen Anknüpfungspunkts (BGH NStZ 1999, 236; BGHR StGB § 6 Nr. 1 Völkermord 2, offen gelassen BVerfG, NStZ 1999, 240, 243; BGHSt 46, 292, 306f.). Daran fehlt es [s. o. B. II. 1. b)].

2.2 Gegenvorstellung des Rechtsanwalts Kaleck vom 22.06.2007

Mit Schreiben vom 22.06.2007 legte der Unterzeichner Gegenvorstellung (vgl. Anlage 3) ein. Der Unterzeichner begründete die Einlegung der Gegenvorstellung gegen die Entscheidung der Bundesanwaltschaft vom 26.04.2007 wie folgt:

„Hiermit lege ich gegen die Entscheidung der Bundesanwaltschaft vom 26.04.2007, in obiger Sache kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, eine Gegenvorstellung ein.

Begründung:

Die Rede des UN-Sonderberichterstatters Leandro Despouy zur Eröffnung der 5. Sitzung des Menschenrechtsrates am 11. Juni 2007 wird zum Anlass genommen folgende Gegenvorstellung einzulegen.

In einem Antwortschreiben der deutschen Regierung vom 22. August 2006 wird versucht, die von UN-Sonderberichterstatter Despouy aufgeführten Kritikpunkte zu widerlegen. In einem Schreiben vom Juli 2006 hatte der UN-Sondereberichterstatter Leandro Despouy, seine Bedenken im Zusammenhang mit der Anzeige vom 29. November 2004 gegen den ehemaligen Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, und anderen wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Folterverbot geäußert. In diesem Schreiben analysiert der UN-Sonderberichterstatter die besorgniserregende Art und Weise der Entscheidung der Bundesanwaltschaft in dieser Sache kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Er kritisierte die fehlende Unabhängigkeit des Generalbundesanwaltes, die in der politischen Entscheidung keine Ermittlungen aufzunehmen, zum Ausdruck kam sowie das Verhalten des Generalbundesanwalts, durch welches er seiner Pflicht, die angezeigten Kriegsverbrechen unabhängig, neutral und objektiv zu ermitteln und zu verfolgen, nicht nachkomme.

Herr Despouy berichtete in seiner gestrigen Rede, dass die in seinem damaligen Schreiben an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten vermeintlichen Straftäter in den Vereinigten Staaten von Amerika bislang nicht verurteilt wurden und darüber hinaus ein Gesetz verabschiedet wurde, welches die Verfolgung und Verurteilung hochrangiger Offizieller praktisch vereitele, die solcher Taten verdächtig werden.

Herr Despouy nahm zur Kenntnis, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine weitere Anzeige gegen Rumsfeld u.a. eingereicht worden war, und hofft, dass diese Anzeige mit der notwendigen Unabhängigkeit und in Einklang mit internationalen Regeln und Standards geprüft wird.

Die Argumentation der Bundesanwaltschaft:

In dem der Nichteinleitungsentscheidung zugrunde liegenden Vermerk vom 05.04.2007 beruft sich die Bundesanwaltschaft darauf, dass § 153f Abs. 1 S. 1 StPO eine Nichtverfolgungsermächtigung eröffne. Diese ermögliche die Nichteinleitung von Ermittlungsverfahren bei Auslandstaten, wenn sich ein Tatverdächtiger weder im Inland aufhalte, noch ein solcher Aufenthalt zu erwarten sei. Bei den angezeigten Vorwürfen handele es sich mangels inländischen Erfolgs- oder Handlungsortes im Sinne von § 2 VStGB i.V.m. mit § 9 StGB um

Auslandstaten. Nach Mitteilung des leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Streitkräfte in Europa sei keine der in der Strafanzeige mit Wohnsitz in Deutschland genannten Personen mehr im Inland stationiert oder sonst aufhältig und aus Sicht des Rechtsberaters sei mit deren Anwesenheit auch künftig nicht zu rechnen.

Daher ergäbe die nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO vorzunehmende Abwägung, „dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden kein Raum“ sei. § 153f StPO solle u.a. der Gefahr entgegen wirken, dass Deutschland aufgrund seines völkerrechtsfreundlichen Strafrechts als Ort der Verfolgung ausgesucht und dadurch die Ermittlungsbehörden zu aufwendigen, aber letztlich nicht zielführenden Ermittlungen gezwungen werden. Von Ermittlungen könne daher bei reinen Auslandstaten abgesehen werden, wenn „keine Aussichten darauf bestehen, dass Beschuldigte in Deutschland auch tatsächlich vor Gericht gestellt werden könnten“. Die Ansicht der Anzeigenerstatter, wonach „die Bundesrepublik Deutschland ... stellvertretend für die Weltgemeinschaft tätig werden“ müsse, gehe fehl. Ein „nennenswerter Aufklärungserfolg, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten“ könne nicht prognostiziert werden. Zur Aufklärung möglicher Tatvorwürfe seien nämlich Ermittlungen vor Ort und in den Vereinigten Staaten von Amerika unumgänglich.

Die Entscheidung des GBA führt zu andauernder Straflosigkeit:

Dieses, aus Sicht der Anzeigenerstatter, Zwischenergebnis ist aus rechtlichen Gründen nicht haltbar und führt in letzter Konsequenz dazu, dass schwerste Völkerstraftaten, die von einem engen Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2001 bis 2006 begangen wurden, bis auf weiteres straflos bleiben werden. Denn wie in dem Eingangskapitel der Strafanzeige vom 13.11.2006 umfangreich dargelegt wird, haben die zahlreichen Menschenrechts- und Juristenorganisationen, die die Strafanzeige in Deutschland erstattet haben, alle zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Schritte in den USA, im Irak und weltweit erwogen und teilweise beschritten, um die Strafverfolgung der Folterstraftaten und Kriegsverbrechen in Afghanistan, Guantánamo und Irak zu erreichen, um letztlich, zumindest vorerst, erfolglos zu bleiben. Die Einleitung eines Strafverfahrens nach Völkerstrafgesetzbuch erschien ihnen als zurzeit aussichtsreichster und zugleich alternativloser Weg. Die Erwartungen dieser weltweit agierenden Organisationen auf eine politisch sicherlich mutige, rechtlich aber gebotene Entscheidung deutscher Strafverfolger, Ermittlungen im Falle

Rumsfeld einzuleiten, wurden auf das Schwerste enttäuscht. Im Einzelnen ist die Entscheidung der Bundesanwaltschaft von April 2007 aus folgenden Gründen kritikwürdig:

1. Einstellung trotz Anfangsverdacht von schwersten Verbrechen

Die für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach bundesdeutschem Strafprozessrecht, §§ 152 Abs. 2, 160 StPO erforderliche Verdachtsstufe des Anfangsverdachts ist im Falle von Donald Rumsfeld sowie den anderen angezeigten US-amerikanischen Offiziellen unzweifelhaft gegeben. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden wäre gerade angesichts der schwerwiegenden Tatvorwürfe von Völkerstraftaten zwingend geboten. Dies gilt umso mehr, als dass sich die Strafanzeige nicht auf die bloße Behauptung der erheblichen Strafvorwürfe beschränkt hat. Vielmehr wurde auf umfangreiche Vorarbeiten von amerikanischen Rechtswissenschaftlern, Menschenrechtsorganisationen und selbst Regierungsberichte offizieller amerikanischer Stellen, sowie von UN-Stellen zurückgegriffen, um den Tatverdacht gegen Rumsfeld u.a. schlüssig zu belegen. Die Tatsache, dass in Afghanistan, Guantánamo und Irak systematisch von US-amerikanischen Soldaten gefoltert wurde und dass diese Folter von amerikanischen Regierungsstellen und obersten Militärs angeordnet worden war, wird mittlerweile allgemein anerkannt, lediglich die rechtliche Bewertung ist umstritten. Anders als bei anderen Anzeigen nach dem Völkerstrafgesetzbuch wird daher in dem Vermerk der Bundesanwaltschaft vom April 2007 das inhaltliche Substrat der Strafanzeige vom November 2006 gar nicht erst in Zweifel gezogen.

Es geht daher in dem Vermerk von April 2007, wie auch schon bei der vorhergehenden und in Bezug genommenen Entscheidung der Bundesanwaltschaft vom Februar 2005 einzig und allein darum, ob bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch gegen hohe US-amerikanische (ehemalige) und amtierende Regierungsoffizielle und Militärs einleiten sollen und müssen. Dazu wird allerdings - und dies ist ein wichtiges Argument gegen die Entscheidung - fast vollkommen außer Acht gelassen, dass sich nämlich in der Weltgemeinschaft hinsichtlich der zu Anzeige gebrachten Folterstraftaten und Kriegsverbrechen ein Konsens gebildet hat, dass diese Straftaten weltweit verboten und darüber hinaus weltweit strafverfolgt und bestraft werden sollen.

Dies ist auch der Grundgedanke des Internationalen Strafgerichtshofes und kommt in der Präambel des IStGH-Statuts so zum Ausdruck, dass die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts als „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“, angesehen werden (vgl. auch Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003, S. 30 ff.). Zu diesen Völkerrechtsverbrechen zählen unstreitig u.a. die hier angezeigten Kriegsverbrechen. „Aus dieser universellen Natur der Völkerrechtsverbrechen folgt, dass die Völkergemeinschaft grundsätzlich befugt ist, diese Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, unabhängig davon, wo, durch wen oder gegen wen die Tat begangen worden ist.“ (Werle, a.a.O., S. 68). Daraus ergibt sich nicht nur die Grundlegitimation der internationalen Gemeinschaft und damit des Internationalen Strafgerichtshofs, solche Straftaten zu verfolgen. Auch den einzelnen Staaten steht diese Strafbefugnis zu. „Völkerrechtsverbrechen sind keine inneren Angelegenheiten“ (vgl. Werle, a.a.O., S. 69). Für Völkerrechtsverbrechen gilt daher das Weltrechtspflegeprinzip. Genau aus diesem Grunde wurde mit breiter Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages das Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland beschlossen, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Das Völkerstrafgesetzbuch hat sich zum Ziel gesetzt, „das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser zu erfassen, als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist“ und „im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof zweifelsfrei sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 11 ff.). Deswegen wird in § 1 des Völkerstrafgesetzbuches das Weltrechtsprinzip ausdrücklich für alle in ihm bezeichneten Verbrechen gegen das Völkerrecht festgeschrieben „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“ (§ 1 VStGB). Das Völkerstrafgesetzbuch ist nicht zuletzt deswegen als eines der weltweit ersten nationalen Gesetzgebungsprojekte anzusehen, das das Völkerstrafrecht nach dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts regelt. Das IStGH hat unter anderem das Ziel, „durch die Schaffung eines einschlägigen Regelwerkes das humanitäre Völkerrecht zu fördern und zu seiner Verbreitung beizutragen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 12).

2. Keine Ressourcen für Verfolgung von Völkerstraftaten

Diesen eindeutigen Wertentscheidungen der internationalen Rechtsgemeinschaft und des Bundesgesetzgebers folgt leider keine diesen Vorgaben entsprechende Praxis bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden.

Es mag so sein, dass die Bundesanwaltschaft bei der Ermittlung von Völkerstraftaten von der Politik allein gelassen wird. Dies legt die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland und andere vom 05.02.2007 - Bundestags-Drucksache 16/4267 - nahe. Denn dort wird ausgeführt, dass die Ermittlungen von Völkerstraftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch Aufgabe eines Ermittlungsreferates des Generalbundesanwaltes sei, dieses Referat mit einem Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, einem Oberstaatsanwalt beim BGH und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt sei und keiner der genannten Beschäftigten ausschließlich Verfahren wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch betreue. Die Tragweite dieser grundlegenden Organisationsentscheidung wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die bevölkerungsärmeren Nachbarstaaten Dänemark und Niederlande demgegenüber schlagkräftige, so genannte „war-crimes-units“ (Abteilungen für Kriegsverbrechen), aufgebaut haben. In den Niederlanden sind beispielsweise 32 Juristen, Wissenschaftler und Kriminalisten in der Einheit tätig (vgl. die entsprechenden Kapitel in der bekannten Studie von Human Rights Watch „Universal Jurisdiction in Europe“ von 2006). Damit wird deutlich, dass dem Nichttätigwerden bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden nach dem Völkerstrafgesetzbuch auch eine politische Grundentscheidung zugrunde liegt. Nur so sind die fast irrealen Ängste der Bundesanwaltschaft, wie sie beispielsweise in dem Vermerk auf Seite 9 zum Ausdruck kommen, dass Deutschland aufgrund seines völkerrechtsfreundlichen Strafrechts als Ort der Verfolgung ausgesucht und dadurch deutsche Ermittlungsbehörden zu aufwendigen Ermittlungen gezwungen werden, zu erklären. Denn in Wirklichkeit laufen nämlich überhaupt keine Ermittlungen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und nach der derzeitigen Politik sind solche auch nicht zu erwarten. Die mangelhafte Ausstattung der Bundesanwaltschaft kommt auch an einer weiteren Stelle des Vermerks deutlich zum Ausdruck, wenn es sich bei der Abwägung, ob Aufklärungserfolge im hiesigen Verfahren erreicht werden können, ausgeführt wird, dass die hier aufgezeigten Aufklärungsmöglichkeiten lediglich symbolische seien und solche vom deutschen Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt seien, „zumal hier durch die ohnehin personell und finanziell begrenzten Strafverfolgungsressourcen zu Lasten sonstiger, Erfolg versprechender, Strafverfolgung unnötig gebunden würden“.

Die Kritik an der Entscheidung der Bundesanwaltschaft, im Falle Rumsfeld u.a. kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, muss sich daher auch gegen die Bundesregierung, zumindest das Bundesjustizministerium, richten.

3. Förmliche Ermittlungen zum Inlandsaufenthalt notwendig

Es kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, ob die vier in der Strafanzeige genannten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski, Pappas und Warren, tatsächlich nicht mehr in Deutschland aufhältig bzw. stationiert sind. Angesichts eines Verdachts schwerster Straftaten kann es aber nicht ausreichen, wenn die Bundesanwaltschaft eine bloße Mitteilung des leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte in Europa zitiert, in der ohne Angabe von Namen und ohne schlüssige weitere Tatsachenmitteilungen davon ausgegangen wird, dass keiner der in der Anzeige genannten Personen mehr im Inland stationiert oder sonst aufhältig sei und - vor allem - aus Sicht des Rechtsberaters mit einer solchen Anwesenheit auch künftig nicht mehr zu rechnen sei. Zwar kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, in welchem Umfang die Bundesanwaltschaft hier ermittlerisch tätig wurde, dies muss der Nachprüfung nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten bleiben. Jedenfalls in der in dem Vermerk dargelegten Form sind die Ermittlungen unzureichend. Das bloße Vertrauen in eine in einem offenkundig informellen Verfahren ergangene Mitteilung des Rechtsberaters der Regierung, der immerhin erhebliche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, kann den Maßstäben des Völkerstrafgesetzbuches nicht genügen. Hierzu war in der Strafanzeige schon an anderer Stelle (S. 90) angeregt worden, dass im förmlichen Rechtshilfewege Auskünfte bei den Bundesjustizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika eingeholt werden, weil nur derart erteilte Auskünfte Verbindlichkeit entfalten können.

4. Inlandsaufenthalt der angezeigten Personen zu erwarten

Die Ausführungen der Bundesanwaltschaft dazu, dass ein Aufenthalt der in der Strafanzeige genannten Personen auch künftig nicht zu erwarten sei und auch aus diesem Grunde eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht Betracht käme, sind sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht haltbar.

Der Generalbundesanwalt hat insbesondere verkannt, dass die tatbesthandlichen Voraussetzungen, der das Opportunitätsprinzip und damit das staatsanwaltschaftliche Ermessen eröffnenden Norm (§ 153 f Abs. 1 i.V.m. § 153 f Abs. 2 StPO), nicht gegeben waren. Denn er geht fälschlicherweise davon aus,

dass ein Aufenthalt der Tatverdächtigen in Deutschland nicht mehr zu erwarten sei. Dabei missachtete er aber das vom Gesetzgeber intendierte weite Verständnis des Inlandsaufenthalts, wonach jeder (freiwillige oder unfreiwillige) Kontakt mit dem deutschen Hoheitsgebiet (sei es ein vorübergehender Aufenthalt oder eine Durchreise), der eine Ergreifung ermöglicht, ausreicht (vgl. Gesetzesbegr. in Lüder/Vormbaum (Hrsg.), Materialien zum VStGB, 2003, S. 61); auch: LR-Beulke § 153 f Rn 15; SK-Weßlau § 153 f Rn 9). Eine Einstellungsmöglichkeit ergibt sich daher nur für den Fall, dass der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt in Deutschland aufhältig war (vgl. Zappalà, Journal of International Criminal Justice 4/2006, S. 606, der u.a. mit diesem Argument die Entscheidung des GBA in dem Verfahren 3 ARP 116/05-2 gegen den ehemaligen usbekischen Innenminister Almatov kritisiert.). Dort hatte sich der Beschuldigte nachweislich im November 2005 für einen gewissen Zeitraum in Deutschland zur Krankenbehandlung aufgehalten, womit das Erfordernis der Präsenz im Geltungsbereich des VStGB erfüllt ist. Im hiesigen Verfahren ist davon auszugehen, dass mindestens vier der Beschuldigten sich dauerhaft in Deutschland aufgehalten hatten, weil sie hier mit ihren Einheiten stationiert waren. Damit ergibt sich nach Zappalà bereits die Verpflichtung zur Einleitung von Ermittlungen. Zappalàs Auffassung hat im Übrigen für sich, dass sie verhindern würde, dass der Wechsel der Begründungen der Bundesanwaltschaft zur Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens im Februar 2005 sowie neuerdings im April 2007 die andauernde Straflosigkeit der Beschuldigten in Deutschland führt. Während nämlich im Februar 2005 offensichtlich auch von der Bundesanwaltschaft nicht angezweifelt wurde, dass Tatbeschuldigte ihren Aufenthalt in Deutschland hatten und insofern die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach § 153f StPO zwingend gewesen wäre. Damals wurden rechtlich schwache und von der Rechtswissenschaft zu Recht stark kritisierte Gründe einer angeblichen Strafverfolgung in den USA für die Nichteinleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen ins Feld geführt. Diesmal wurde nach einer unzureichenden Recherche festgestellt, dass keiner der Beschuldigten mehr in Deutschland stationiert ist und deswegen auf eine andere Begründung zurückgegriffen.

Im Übrigen waren bereits in der Strafanzeige (dort S. 82ff.) umfangreiche Ausführungen zu dem zumindest bei einigen Beschuldigten zu erwartenden Inlandsaufenthalt gemacht worden. Zum einen genügt, nach einer im Schrifttum mehrfach geäußerten Auffassung (vgl. u.a. Werle/Jessberger, JZ 1999), dass eine Durchreise von Beschuldigten stattfindet. Eine solche ist aber im Falle der hier Beschuldigten nicht nur nicht auszuschließen, wie es die Bundesanwaltschaft in

ihrem Vermerk von April 2007 tut, vielmehr ist eine Durchreise oder ein zwischenzeitiger Aufenthalt der in der Strafanzeige genannten Personen sogar überaus wahrscheinlich. Hierzu waren Ausführungen in der Strafanzeige gemacht worden, dass nämlich der Beschuldigte Gonzales sich nicht nur im Oktober 2006 in Deutschland aufgehalten hat. Er hält sich zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Gegenvorstellung, vom 23.-25.05.2007, erneut in Deutschland und zwar in München beim Treffen der Justiz- und Innenminister der G8-Staaten auf. Der Beschuldigte Yoo war in den Jahren 2005 und 2006 als Gastprofessor in Italien tätig. Darüber hinaus war zu Donald Rumsfeld ausgeführt worden, dass er, wie zahlreiche andere hochrangige ehemalige Außen- und Sicherheitspolitiker der USA sich regelmäßig in Deutschland zum Besuch von Konferenzen und Tagungen aufhalten. Allein das Studium der Teilnehmerlisten der Münchener Sicherheitskonferenz, die im Februar jeden Jahres stattfindet, belegt diese Tatsache. Die Ausführungen der Bundesanwaltschaft, dass konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ehemalige Verteidigungs- und zukünftige ehemalige Justizminister der USA sich nicht in Deutschland aufhalten würden, geht daher an den Realitäten vollkommen vorbei.

In der Strafanzeige vom 14.11.2006 war hierzu insoweit ausgeführt worden:

Im Übrigen ist auch beim ehemaligen Verteidigungsminister Rumsfeld ein Deutschlandaufenthalt in Zukunft zu erwarten. Denn alle hochrangigen ehemaligen Außen- und Sicherheitspolitiker der USA halten sich regelmäßig in Deutschland zum Besuch von Konferenzen und Tagungen auf. Darüber hinaus ist Rumsfeld auch als Geschäftsmann tätig und es ist zu erwarten, dass er in dieser Eigenschaft Reisen nach Deutschland bzw. in andere europäische Länder unternimmt, die dem Regime des europäischen Haftbefehlsverfahrens unterliegen. Als Beleg dafür, wer in den letzten Jahren in Deutschland war, mag ein Blick auf die Teilnehmerlisten der Münchener Sicherheitskonferenz 2006 dienen. Dort waren neben dem damals amtierenden Verteidigungsminister und Beschuldigten Rumsfeld, der ehemalige Verteidigungsminister William J. Berry, der ehemalige General Joseph Ralston, der ehemalige Botschafter James D. Bindenage, der ehemalige Regierungsfunktionär Richard Perle, der ehemalige Botschafter Robert H. Hunter, der ehemalige Botschafter Richard Holbrooke, der ehemalige Botschafter Daniel Coats und der ehemalige Verteidigungsminister William S. Cohen anwesend.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass der ehemalige Verteidigungsminister Frank Colluci Direktor der Carlyle Group, einer Investmentfirma mit Sitz in Frankfurt,

ist. Der Beschuldigte Rumsfeld ist mit der Carlyle Group ebenfalls geschäftlich verbunden. Es ist daher zu erwarten, dass er Treffen dieser Gruppe in Frankfurt besucht. Weiterhin ist Rumsfeld Aufsichtsrat der Ingenieursfirma ABB, die wiederum in der Schweiz ansässig ist.

Zudem verwendet die Bundesanwaltschaft einen Maßstab, der weder der Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch noch zu dem bisher ergangenen Schrifttum entnommen ist. Es wird ohne weitere Recherchen, ja ohne Begründung, ausgeführt, dass - ausgerechnet im Falle von hochrangigen US-amerikanischen Politikern und Militärs - eine Einreise in Deutschland oder den europäischen Rechtsraum nicht zu erwarten sei. Weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, sei von einer Einreise nicht auszugehen sei. Das Gegenteil ist der Fall. Anschließend wird ausgeführt, dass Vorermittlungen über gegenwärtige und künftige Reisebewegungen von im Ausland lebenden Personen wenig Erfolg versprechen. Damit ist der Gedanke des Völkerstrafrechts insgesamt ad absurdum geführt. Denn in der Strafanzeige war neben dem zumindest zeitweiligen Inlandsaufenthalt der Beschuldigten auch auf zukünftige Reisebewegungen nach Deutschland und in den europäischen Raum hingewiesen worden. Diese sind ebenfalls belegt und nicht, wie die Bundesanwaltschaft ausführt, nicht zu erwarten.

Selbst wenn man mit dem Generalbundesanwalt vom Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 StPO ausgeht, war dieser nicht verpflichtet, die Aufnahme von Ermittlungen abzulehnen. Vielmehr entspricht es dem gesetzgeberischen Willen nur in einem eng begrenzten Rahmen, Ausnahmen vom Legitimitätsprinzip zu machen (vgl. auch Zappalà, aaO., S. 607). Es hätte also keiner besonderen Rechtfertigung bedurft, trotz des Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 f StPO ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (vgl. Ambos, NStZ 2006, S. 435). Wenn der Generalbundesanwalt davon ausgeht, dass Umstände, die eine Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 f StPO rechtfertigen könnten, nicht vorlägen und daher für ein Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Raum sei, wird das Legalitätsprinzip auf den Kopf gestellt. Nicht die Aufnahme von Ermittlungen ist begründungsbedürftig, sondern die Nichteinleitung bzw. Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Mit seiner Argumentation erweckt der Generalbundesanwalt den Eindruck, als sei es gängige staatsanwaltschaftliche Praxis, bei nicht inländischem Aufenthalt von

Beschuldigten kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist auszuführen, dass sich deutsche Strafverfolger in der Regel nicht davon abschrecken lassen, Ermittlungsverfahren auch gegen solche Beschuldigte zu ergreifen, die sich nicht im Inland aufhalten, zumal wenn es sich beispielsweise um Vorwürfe des Terrorismus oder des Drogenhandels handelt. Denn in jenen Verfahren erwägen deutsche Strafverfolger regelmäßig die Möglichkeit, internationale Haftbefehle bzw. europäische Haftbefehle gegen die dortigen Beschuldigten zu erwirken. Selbst wenn man dem GBA folgen will und zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung den dringenden Tatverdacht für nicht gegeben ansieht, hätte die Möglichkeit eines späteren, andernorts zu vollstreckenden Haftbefehls im hiesigen Verfahren erwogen werden müssen.

Die vom Generalbundesanwalt zu treffende Ermessensentscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach § 153 f Abs. 1, 2 StPO darf nicht aufgrund falsch gedeuteter tatsächlicher Umstände oder auf andere Weise fehlerhaft getroffen worden sein.

Soweit das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 13.9.2005 - 5 Ws 109/05 feststellt, dass die eigentliche Ermessensentscheidung i.R.d. §153 f StPO nicht justiziabel sei und gerichtlich nur überprüfbar sei, ob überhaupt Ermessen ausgeübt wurde und ob die Grenze zur Willkür überschritten sei, kann dies nicht überzeugen. Durch diese Selbstbeschränkung gerichtlicher Prüfungskompetenz wird ermöglicht, dass der im VStGB niedergelegte gesetzgeberische Wille der Einführung des Weltrechtsprinzips faktisch durch politische Erwägungen der Staatsanwaltschaft umgangen werden kann.

Der renommierte Völkerstrafrechtler Kai Ambos, der in der Expertenarbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz an der Ausarbeitung des Entwurfes zum Völkerstrafgesetzbuch beteiligt war, kritisiert daher den Beschluss des OLG Stuttgart, weil „die zentrale Frage einer Verfolgung durch den zuständigen Staat als eigentliche Ermessensentscheidung nicht gerichtlich überprüfbar sein soll“ und dies zu der Besorgnis Anlass gebe, „dass das Weltrechtsprinzip faktisch (im prozessualen Wege) durch eine exekutivische Steuerung der völkerrechtlichen Strafverfolgungstätigkeit desavouiert wird“ (Ambos, NSiZ 2006, S. 437). Der bloße Verweis auf das Opportunitätsprinzip und den Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs. 2 Satz 3 könne nicht überzeugen, da der Gesetzgeber sich „aus Zeitgründen“ diesbezüglich „keine weiteren Gedanken

über Rechtsbehelfsmöglichkeiten und insbesondere“ darüber hat machen können, „dass § 153 f rein numerisch in die in § 172 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz StPO genannte Aufzählung fällt. Immerhin seien schon nach geltender Rechtslage ein Klageerzwingungsverfahren gegen eine Einstellung aufgrund des §§ 153 ff. StPO mit der Behauptung zulässig, „dass die gesetzlichen Ermessensvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, der Ermessenspielraum also überhaupt nicht eröffnet gewesen sei und deshalb die Anklagepflicht fortbestanden habe“. Diese Erwägungen müssten „erst recht für § 153 f“ gelten, „denn diese Vorschrift sieht eine doppelte Ausnahme vom Weltrechtsprinzip und Legalitätsprinzip für Verbrechen vor, die über die Anklagepflicht des nationalen Strafprozessrechts hinaus einer völkerrechtlichen Verfolgungs- und Bestrafungspflicht unterliegen“. Dies spreche für eine „strikte Rechtskontrolle“. Im Ergebnis bedeute „all dies das bei § 153 f völkerrechtlich verstärkte Legalitätsprinzip durch eine gerichtliche Mitwirkungspflicht gesichert werden“ müsse. Dies könne entweder durch eine analoge Anwendung der Vorschriften des Klageerzwingungsverfahrens gem. § 172 oder durch die Einfügung eines obergerichtlichen Zustimmungserfordernisses in § 153 f geschehen. Zuletzt weist Ambos darauf hin, dass eine Einstellung nach § 153 f StPO keine strafklageverbrauchende Wirkung zukomme, so „dass eine einmal zurückgewiesene Anzeige - bei vorliegender Tatsache - durchaus erneut eingereicht“ werden könne.

5. Erfolgsversprechende Ermittlungen möglich

Zu Recht nimmt die Bundesanwaltschaft trotz der angenommenen Voraussetzung eines nicht vorliegenden Inlandsaufhalts bzw. nicht zu erwartenden Inlandsaufenthalts der Beschuldigten eine Abwägung nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO vor, kommt allerdings dann zu dem nicht haltbaren Schluss, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden deswegen kein Raum sei, weil Erfolg versprechende Ermittlungen nicht zu prognostizieren seien.

Auf diesem Gesichtspunkt war bereits umfangreich in der Strafanzeige selbst eingegangen worden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Gesichtspunkt der nicht nennenswerten Aufklärungserfolge nicht dem Gesetz, also nicht dem § 153f StPO entnommen wurde. Vielmehr wurde dieses Kriterium in einer Weise in das Völkerstrafgesetzbuch von der Bundesanwaltschaft hineingelesen, die angesichts der schwerwiegenden, zur Anzeige gebrachten Straftaten, äußerst kritikwürdig erscheint. Denn derartige Einstellungsbescheide haben erfahrene Strafrichter wohl kaum in Verfahren wegen Vorwürfen des Terrorismus oder nach

Betäubungsmittelgesetz zu lesen bekommen. Außerdem, und dies ignoriert die Bundesanwaltschaft beharrlich, ist in der Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch, und dies muss an dieser Stelle erneut wiederholt werden, ausdrücklich festgestellt worden, dass bei Nichtvorliegen eines Inlandsbezuges dennoch mit Ermittlungen begonnen werden soll, wenn auch keine vorrangige Jurisdiktion derartige Ermittlungen aufgenommen hat. Im Einzelnen heißt es in der Gesetzesbegründung, dass es „das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsprinzip [verlange], dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten“.

Nach dem Vortrag in der Strafanzeige kann aber nicht angezweifelt werden, dass eine Ermittlung in dem Komplex Guantánamo und Abu Ghraib durch deutsche Strafverfolgungsbehörden zumindest erhebliche Anfangserfolge zu verzeichnen hat. Dies gilt, wie schon im Falle der Strafanzeige von November 2004, zunächst einmal für die Vernehmung der Geschädigten der zur Anzeige gebrachten Straftaten. Es ist ein absoluter Skandal, dass weltweit noch keine Anstrengungen unternommen wurden, die Aussagen der teilweise schwer durch Folter geschädigten irakischen und sonstigen arabischen Geschädigten aufgenommen wurden. Denn die Aufnahme der Aussagen wäre nicht nur die Grundlage von späteren Strafverfolgungen, sei es im Irak, sei es in den USA oder anderswo, sondern auch die Grundlage für eine mögliche Entschädigung der schwerstgeschädigten Folteropfer. Schon jetzt, vier Jahre nach dem Geschehen, ist zweifelhaft, ob eine Erinnerung der Opfer an die Einzelheiten des Geschehens und insbesondere auch eine Identifikation der Täter und Tatverdächtigen möglich ist.

Nichtsdestotrotz wäre zum jetzigen Zeitpunkt gerade auch deutschen Strafverfolgungsbehörden ein Tätigwerden ohne weiteres möglich. Hierzu war bereits an mehreren Stellen in beiden Strafanzeigen ausgeführt worden, dass bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden sehr wohl die Möglichkeiten hätten, durch konsularische Vernehmungen in Botschaften von Bagdad - und wenn dies aus Sicherheitsgründen, wofür einiges spricht, nicht favorisiert werden sollte - oder in den deutschen Botschaften in Istanbul, Ankara, Damaskus und Beirut sowie Amman, Opfer aus den verschiedenen Landesteilen des Irak zu vernehmen. Dies würde einen entscheidenden Schritt für spätere Strafverfolgung, wo auch immer und wie auch immer, ermöglichen. Diese würde es auch internationalen Stellen ermöglichen, eine Entschädigung der Opfer, sowie eine Wiedergutmachung in

welcher Form auch immer einzuleiten. Das die internationale Rechtsgemeinschaft solche Mittel noch immer nicht ergriffen hat, steht ihr angesichts der insoweit eindeutigen Rechtslage (absolutes Verbot sowie Schutz von Kriegsgefangenen und sonstigen geschützten Personen nach den Genfer Konventionen) wahrlich nicht gut zu Gesicht. Es steht auch den bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden nicht gut zu Gesicht, dass die Bundesanwaltschaft der Ansicht ist, dass Deutschland nicht stellvertretend für die - und dies wird von der noch in Anführungsstrichen gesetzt - Weltgemeinschaft tätig werden müsse. Denn genau das Gegenteil ist der Grundgedanke des Völkerstrafrechts und kommt auch in der Gesetzesbegründung und in dem Gesetzeswerk des Völkerstrafgesetzbuches ausdrücklich zum Ausdruck.

Aber es waren auch noch weitere Ermittlungsansätze und insofern Aufklärungserfolge in Strafanzeigen dargelegt worden:

Abgesehen davon also, dass die Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit angezeigte Straftaten nach dem VStGB in kritikwürdiger Weise nicht verfolgt und damit dem gesetzgeberischen Willen nicht entsprochen hat, sei vorsorglich nachfolgend darauf eingegangen, dass im Falle der vorliegenden Anzeige exklusive Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolgungsbehörden bestehen. Hier ist natürlich an erster Stelle die ehemalige Brigadegeneralin Janis Karpinski, die oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib und die anderen irakischen Gefängnisse von Mai 2003 bis Frühjahr 2004 zu nennen. Die Zeugin Karpinski hat als eine der wenigen beteiligten Befehlshaber eine geringfügige Sanktion wegen der Ereignisse von Abu Ghraib hinnehmen müssen. Sie musste sich zwar keinem Kriegsgerichtsverfahren stellen, sie wurde auch nicht in einem formellen Disziplinarverfahren gemäßregelt. Vielmehr wurde ihr in einem nicht formellen, administrativen Verfahren der Rang aberkannt. Gegen diese Entscheidung standen ihr keine Rechtsmittel zur Verfügung. Die Zeugin hat sich danach in mehreren Kriegsgerichtsverfahren gegen ihre ehemaligen Untergebenen der Militärpolizei als Zeugin zur Verfügung gestellt. Sie wurde jedoch in keinem der Verfahren gehört. Die Zeugin hat sich nunmehr bereit erklärt, in Deutschland den dortigen Strafverfolgungsbehörden ihr Insider-Wissen zur Verfügung zu stellen und in diesen Verfahren auch eine Zeugenaussage zu tätigen. In der Anlage wird eine am 26.10.2005 von der Zeugin in der englischen Original-Version gefertigte Zeugenaussage überreicht. Weiterhin wird als Anlage eine nicht amtliche Übersetzung dieser Aussage mit übersandt.

Aus der Aussage geht hervor, dass die ehemalige Brigadegenerälin für die 17 Haftzentren im Irak verantwortlich war, nachdem die von den USA geführte Koalition den Irak besetzt hatte. Das Gefängnis in Abu Ghraib war eines dieser Haftzentren, das der 800. Militärpolizei-Brigade zugeteilt war. Die Zeugin beschreibt die schwierigen Zustände in dem Gefängnis, das von mehr als 40.000 Gefangenen während des fraglichen Zeitraums durchlaufen wurde. Insbesondere beschreibt sie dann in ausführlicher Weise, wie sich die Verhältnisse in einem Teil des Gefängnisses änderten, als sich der damalige Oberkommandierende der Lager in Guantánamo Bay, Kuba, der hier Beschuldigte General Miller auf Befehl des Beschuldigten Rumsfeld und des Beschuldigten Cambone vom 31.08. bis 09.09.2003 in den Irak begab.

Die schriftliche Zeugenaussage der Zeugin Karpinski kann zwar nur vorläufig bewertet werden. Doch selbst bei vorläufiger Bewertung wird dem neutralen Betrachter der explosive Gehalt ihrer Äußerungen deutlich, insbesondere hinsichtlich der Schilderung der Person des Beschuldigten Miller, aber auch der Beschreibung der Rollen der Beschuldigten Sanchez und Rumsfeld sowie Cambone. Die Zeugin ist ausdrücklich dazu bereit, sich insoweit weiteren Nachfragen zu stellen.

Mittlerweile hat sich ein weiterer Zeuge zur Zeugenaussage in einem eventuellen Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft gegen die hier angezeigten Personen bereit erklärt. Es handelt sich um den Irak-Kriegs-Veteran David DeBatto. Dieser hat die Strategie der Vertuschung und Verdeckung der Foltervorfälle im Irak durch den Bericht „Whitewashing Torture“ mit einem Artikel vom 08.12.2000 anhand des Falles von Unteroffizier Frank „Greg“ Ford, Agent der Spionageabwehr der 223. Kalifornischen Nationalgarde der Militärnachrichtendienstabteilung, beispielhaft dargestellt.

Der Zeuge DeBatto hat durch die Medienvorberichterstattung über das hiesige Verfahren Kenntnis erlangt und hat sich gegenüber dem Center for Constitutional Rights ausdrücklich bereit erklärt, sich weit über die in dem Artikel dargelegten Ereignisse hinausreichenden Kenntnisse über Foltervorfälle im Irak zu offenbaren. Der Zeuge DeBatto wird in einer eventuellen Aussage ausführen können, wie systematisch Folter und weitere illegale Vernehmungsmethoden in den Haftstätten der US-Amerikaner im Irak verbreitet waren. Er wird gegebenenfalls weitere Zeugen benennen können. Im Übrigen sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass

DeBatto selbst wie der in seinem Artikel angesprochene Frank Ford im 223. Militärnachrichtendienstbataillon im Irak gedient hat. Das 223. Bataillon stand ebenso wie die 205. Militärnachrichtendienstbrigade unter dem Kommando des hier Beschuldigten Oberst Pappas. Dies bedeutet, dass die Aussagen des Zeugen DeBatto dazu beitragen können, die Rolle von Oberst Pappas bei den Ereignissen von Abu Ghraib und weit darüber hinaus aufzuklären.

Im Übrigen gibt es eine Vielzahl von erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen für deutsche Strafverfolgungsbehörden.

Es kann zunächst eine Auswertung aller über das Internet und andere Veröffentlichungen frei verfügbaren Untersuchungsberichte, Memoranden und Medien vorgenommen werden bzw. die oben vorgenommene Zusammenstellung und Bewertung der strafrechtlichen Verantwortung der Beschuldigten nachvollzogen werden.

Die Vernehmung der geschädigten Zeugen, der ehemals in Abu Ghraib inhaftierten Anzeigenerstatter und aller weiteren in den Schriftsätzen zum ersten Verfahren benannten Zeugen ist naheliegend und möglich. Diese können ihrerseits zahlreiche weitere geschädigte Zeugen namentlich benennen. Die Zeugen sind bereit, im Rahmen des Strafverfahrens vor deutschen Strafverfolgungsbehörden auszusagen, entweder im Rahmen von konsularischen Vernehmungen in den Deutschen Botschaften in Bagdad/ Irak oder Amman/ Jordanien oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder kriminalpolizeilicher Vernehmungen. Die Zeugen sind über das Büro des Unterzeichnenden bzw. der Anzeigenerstatter zu 1) zu erreichen. Im Übrigen sind die unten namentlich genannten 31 Personen und Geschädigten bereit, gegenüber deutschen Strafverfolgungsbehörden über erlittene Misshandlungen als Zeugen auszusagen.

Die Vernehmung der in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas und aller anderen Beschuldigten, sobald sie nach Deutschland reisen, kann veranlasst werden.

Darüber hinaus könnten Vernehmungen der in Deutschland stationierten Angehörigen des V. Corps in Heidelberg sowie der 205. Militärnachrichtendienst-Brigade stattfinden, die zu den Vorfällen sachdienliche Aussagen machen können.

Das V. Corps der US-Armee nahm an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele seiner Angehörigen waren Zeugen der Gefangenenmisshandlungen, die in verschiedenen Haftanstalten in Irak stattfanden. Das Hauptquartier des V. Armeecorps befindet sich in der Römerstraße 168, 69126 Heidelberg. Deutsche Strafverfolgungsbehörden könnten daher ohne weiteres beantragen, mit Soldaten und Offizieren sprechen zu können, um weitere Informationen und Zeugnisse über die zur Anzeige gebrachten Vorgänge zu erlangen.

Die den V. Armeecorps angehörende 205. Militärsnachrichtendienstbrigade nahm ebenfalls an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele ihrer Angehörigen sind in der Strafanzeige namentlich benannt. Die Einheit ist auf dem Wiesbadener Army Airfield stationiert. Der Führung der Einheit gehören der Beschuldigte Oberst Pappas, Oberstleutnant Antony J. Mc Donald und Bruce E. Brown an.

Untergeordnete Einheiten der 205. Militärsnachrichtendienstbrigade waren ebenfalls in die Vorgänge in Irak verwickelt. Namentlich sind dies das 165. und 302. Militärsnachrichtendienstbataillon. Beide Bataillone sind ebenfalls in Wiesbaden auf dem Army Airfield stationiert.

Es existieren einige schriftliche Zeugenaussagen von Angehörigen der in Deutschland stationierten Brigaden, die ausgewertet werden können bzw. deren Verfasser dazu vernommen werden könnten.

Aus dem Taguba-Bericht sind dies namentlich der zivile Übersetzer Adel L. Nakhla, Angehöriger der 205. Militärsnachrichtendienstbrigade, der als Verdächtiger bezeichnet wird. Der Vertragsangestellte Torin S. Nelson, der ebenso wie der zuvor genannte bei der Titan Firma beschäftigt ist und zur 205. Militärsnachrichtendienstbrigade gehört. Er ist als Verdächtiger im Taguba-Bericht aufgeführt. Ausführliche Aussagen hat sowohl nach dem Taguba-Bericht als auch nach einschlägigen Presseberichten der Unteroffizier Samuel Jefferson Provance gemacht, der dem 302. Militärsnachrichtendienstbataillon angehört. Der Zeuge Provance hat gegenüber deutschen und britischen und amerikanischen Medien ausführlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Das Ermittlungsteam für den Taguba-Bericht hat persönlich folgende Zeugenaussagen von Personen aufgenommen, die zur 205. Militärsnachrichtendienstbrigade gehören: den Beschuldigten Oberst Thomas

Pappas, dem Befehlshaber der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Oberstleutnant Robert P. Walters Jr., Befehlshaber des 165. Militärnachrichtendienstbataillons, SW2 Edwards J. Rivas, 205. Militärnachrichtendienstbrigade, den zivilen Befragter Steven Stephanowitz, beschäftigt bei der Firma CACI, bei der 205. Militärnachrichtendienstbrigade beschäftigt sowie John Israel, ziviler Übersetzer, beschäftigt bei der Firma Titan, zugehörig der 205. Militärnachrichtendienstbrigade.

Im Taguba-Bericht werden ausdrücklich sowohl der Beschuldigte Thomas Pappas als auch die soeben benannten Stephanowitz und Israel als entweder direkt oder indirekt Verantwortliche für die Misshandlungen in Abu Ghraib bezeichnet. Auch der bei der 205. Militärnachrichtendienstbrigade beschäftigte Fitch war in das Geschehen involviert. Er war im September 2003 Rechtsberater des Kommando und arbeitete gemeinsam mit anderen Juristen bei den Vereinigten Streitkräften eine Serie von Vernehmungsregeln aus, die später bei Vernehmungen von Inhaftierten im Irak angewandt wurden.

Der Fay/Jones-Bericht benennt insgesamt vier Angehörige des 302. Militärnachrichtendienstbataillons als Zeugen der Vorfälle. Allerdings werden die Namen nicht benannt, sie werden als Soldaten 6, 9, 12 und 22 bezeichnet. Über ihre Klarnamen wäre der Befehlshaber des 302. Militärnachrichtendienstbataillons, Oberstleutnant James E. Norwood, und der Offizier Robert B. Fast III zu befragen.

Die Behörden des primär zuständigen Staates, die USA, aus dem die überwiegende Zahl der Verdächtigen stammt, sind mithin nicht gewillt, Straftaten von Mitgliedern der eigenen Regierung oder des eigenen Staats- und Sicherheitsapparates aufzuklären und zu verfolgen. Der IStGH ist nicht zuständig, da die USA das Rom-Statut nicht unterzeichnet und ratifiziert hat. Gerade in solchen, für diese Deliktssituationen typischen Situationen ist es notwendig, dass Staaten wie Deutschland, deren Strafrecht eine weltweite Verfolgung von Völkerstraftaten vorsieht, stellvertretend für die internationale Staatengemeinschaft die Strafverfolgung übernehmen. Auf diesem Gedanken der Komplementarität baut das gesamte Völkerstrafrecht auf.

Nach diesen Ausführungen kann keine Rede davon sein, dass keine erfolgsversprechenden Ermittlungen durch den GBA möglich sind. Vielmehr wurde schon durch die Anzeigenerstatter für den Anfang eine Vielzahl von Ermittlungsansätzen aufgezeigt. Die Dynamik solcher Ermittlungen ist im Übrigen

nicht zu unterschätzen. Denn in den USA befinden sich eine Vielzahl weiterer Auskunftspersonen, die sich zwar nicht gegenüber den Anzeigenerstattem, also Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen äußern wollten, gegenüber staatlichen Justizbehörden solche Vorbehalte aber nicht gehabt hätten.

Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 f Strafprozessordnung ist nach alledem kein Raum.

6. Erinnerung an die Rolle der Bundesrepublik bei der UN-Folterkonvention:

Aus den travaux préparatoires zu UN-Folterkonvention von 1984 sei das nachfolgende Statement des damaligen Regierungsvertreters Jäger 1984 zitiert:

83. **Mr. JAEGER *(Federal Republic of Germany) said that torture, which had been part of man's history for far too long, was a serious misuse of State power and a degradation of the individual concerned, and ultimately all citizens of States which reported to the practice. He himself had lived in his youth in a State whose authorities had resorted to horrible forms of torture. His Government, and he personally, therefore welcomed the draft convention designed to eliminate torture from the lives of people and States.*

84. *The Federal Republic of Germany, which attributed paramount importance to the promotion and protection of human rights throughout the world, had acceded to all the major human rights instruments and his delegation, which had participated from the outset in the Commission's discussions on the subject, welcomed the draft convention submitted by the Working Group as a significant milestone on the way to the universal implementation of human rights. His Government expected the convention to curtail the practice of torture, which still went on in many parts of the world and was a particularly reprehensible and inhuman form of disregard for human rights. The world-wide struggle against the practice was therefore of special importance.*

*85. *One of the chief features of the draft convention was the provision establishing an obligation on the part of all States parties either to put the offender on trial before their national courts of justice or to*

extradite him to another State party for prosecution. No one guilty of torture should feel safe from prosecution. It was gratifying to note that all delegations in the Working Group had agreed to those views.*

Quelle: E/CN.4/1984/SR.32, 6 Mar 1984 (meeting: 28 Feb 1984), CHR 40th Session: Summary Record of 32 nd Meeting*

Diese verheißungsvollen Worte werden kontrastiert durch ein trauriges Zwischenfazit des UN-Sonderberichterstatters für Folter, Manfred Nowak, zur Praxis der Universellen Jurisdiktion auf der diesjährigen Sitzung des UN-Menschenrechtsrates:

„42. However, despite this impressive machinery, the Special Rapporteur notes that, with few exceptions, States remain extremely reluctant to make use of their rights and obligations under the Convention to exercise universal jurisdiction. Almost 20 years after the entry into force of the Convention, very few States have actually exercised universal jurisdiction over torture offences in practice. One explanation for this phenomenon is that States have tended to interpret their obligations under article 5 (2) in a very restrictive manner. Some States have argued, for instance, that the exercise of universal jurisdiction is dependent upon the prior existence of a request for extradition (e.g. the Al-Duri case in Austria). In fact, both the wording of article 5 (2) and the travaux préparatoires clearly indicate that States parties have a legal obligation to take the necessary legislative, executive and judicial measures to establish universal jurisdiction over the offence of torture, as defined in article 1 of the Convention. This means, in particular, that States are not permitted to make the exercise of universal jurisdiction dependent on any legal act of another State. All attempts by States during the drafting of the Convention to establish an order of priority among the different grounds of jurisdiction mentioned in article 5 or to make universal jurisdiction dependent upon a request for extradition by another State were rejected by well-informed decisions arrived at after extensive discussions.⁴ That "the obligation to prosecute the alleged perpetrator of acts of torture does not depend on the prior existence of a request for his extradition" was also explicitly confirmed by the landmark decision of the Committee against Torture in the

Habré case in 2006.
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/102/15/PDF/G0710215>

2.3 Gegenvorstellungsbeschluss der Generalbundesanwältin vom 11.08.2007

Mit Schriftsatz vom 11.08.2007, zugestellt am 15.08.2007, teilte die Generalbundesanwältin dem Unterzeichner mit, dass sie auf die Gegenvorstellung vom 22.06.2007 den Vorgang erneut geprüft und keinen Anlass gefunden habe, von ihrer Entscheidung abzurücken, kein Ermittlungsverfahren gegen die angezeigten Personen einzuleiten. Vornehmlich verweist die Generalbundesanwältin auf ihren Vermerk vom 05.04.2007.

Die weitere Begründung lautet wie folgt:

(vgl. den Vermerk in Kopie als Anlage 4)

1. *Die Frage ob sich die angezeigte Person in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, konnte durch die Einhaltung einer Auskunft der zuständigen US-amerikanischen Militärdienststelle geklärt werden. Anlass dazu, der Auskunft keinen Glauben zu schenken bestand nicht. Unabhängig davon war es nicht angezeigt, ein förmliches Hilfeersuchen an die Vereinigten Staaten von Amerika zu stellen, da ein solches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht beantwortet worden wäre.*

2. *Der Justizminister und Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten von Amerika, Alberto Gonzales, hielt sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland anlässlich des Justiz- und Innenministertreffens der G 8 – Staaten, das vom 23. bis zum 25. Mai 2007 in München stattfand, in der Bundesrepublik Deutschland auf und daher unterlag gem. § 20 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Ein Aufenthalt im Inland im Sinne von § 153 f Abs. 1 StPO, der die Möglichkeit geboten hätte, strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen, lag demzufolge nicht vor. Die meiner Entscheidung vom 26. April 2007 zu Grunde liegende Prognose, ein Inlandsaufenthalt der angezeigten Personen sei in überschaubarer Zeit nicht zu erwarten, hat also weiterhin Bestand.*

3. Formelle Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig.

3.1 Antragsbefugnis

Bei den Einzelpersonen von 1.-12. handelt es sich um irakische Staatsbürger, die 2003 und 2004 Opfer von Folter und Misshandlungen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib und in anderen irakischen Gefangenenlagern geworden sind, und bei dem Anzeigenerstatter zu 13.

um den in Guantánamo inhaftierten und dort misshandelten saudi-arabischen Staatsbürger Mohamed al Qahtani.

Die unter 1.-13. aufgeführten Geschädigten sind somit befugt, das Klageerzwingungsverfahren zu betreiben, weil sie sich der Strafanzeige vom 14.11.2006 angeschlossen haben und weil sie Verletzte im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO sind. Sie wären als mögliche Verletzte u.a. von Körperverletzungsdelikten gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 c) StPO nebenklageberechtigt. Alle dreizehn Anzeigenerstatter sind in Abu Ghraib und anderen irakischen Haftanstalten sowie in Guantánamo Opfer einer Vielzahl von Straftaten geworden, die ihre Verletzteneigenschaft begründen. Gegen sie wurden u.a. Körperverletzungsdelikte, insbesondere gemäß §§ 223 ff., 239 ff. StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. der UN-Folterkonvention sowie Art. 129 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen begangen.

Mit dem Anschluss an die Strafanzeige und der Erhebung der Gegenvorstellung haben die Geschädigten jedenfalls ihr unbedingtes Strafverfolgungsinteresse zum Ausdruck gebracht.

3.2 Einhaltung der Fristen

Das Rechtsmittel der Beschwerde gem. 172 Abs. 1 StPO ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Einstellungsvermerk von der Bundesanwaltschaft stammt. Da weder der Schriftsatz vom 26.04.2007 noch der beigefügte Vermerk vom 05.04.2007 eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, läuft die Ein-Monats-Frist des. § 172 Abs. 2 S. 1 StPO gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO nicht.

3.3 Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz Einstellung nach § 153 f StPO

Die Entscheidung der Bundesanwaltschaft unter Berufung auf § 153 f StPO kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist der gerichtlichen Überprüfung durch ein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 Satz 4 StPO zugänglich. Grundsätzlich ist nach einer Ansicht zwar nach § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO ein Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft gemäss § 153 f StPO von der Verfolgung abgesehen hat und diese Vorschrift den Einstellungen aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO zuzuordnen ist. Jedoch ist nach einer anderen Ansicht ein Klageerzwingungsverfahren gegen Opportunitätsentscheidungen in den Fällen zulässig, in denen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen der das Opportunitätsprinzip und damit das staatsanwaltliche Ermessen eröffnenden Norm nicht gegeben sind oder jedenfalls deren Nichtvorliegen gerügt wird.

Daher unterliegt es gerichtlicher Kontrolle, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 153 f Abs. 1 und 2 StPO erfüllt sind (im Einzelnen streitig bei OLG Stuttgart, NStZ 2006, S. 117). Sowohl das Merkmal des zu erwartenden Inlandsaufenthaltes als auch das der anderweitigen Strafverfolgung nach § 153f Abs. 2 S. 2 können gerichtlich voll überprüft werden (Ambos, NStZ 8/2006, S. 438; Singelnstein/Stolle, ZIS 3/2006, S. 120). Selbst wenn man das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 153 f stopp unterstellt, ist zumindest gerichtlich überprüfbar, ob das Ermessen überhaupt ausgeübt und ob die Grenze zur Willkür überschritten worden ist (OLG Stuttgart, NStZ 2006, S. 117).

3.4 Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz nicht erfolgter Aufnahmen von Ermittlungen

Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass das Gesetz in § 172 StPO die Statthaftigkeit des Klageerzwingungsverfahrens an sich nur für den Fall vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt Ermittlungen aufgenommen und das Verfahren sodann mangels genügendem Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Der nicht ausdrücklich geregelte Fall, dass die Ermittlungsbehörde überhaupt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht, weil nach ihrer Ansicht hierfür keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, kann nicht anders behandelt werden. Denn für die rechtliche Bewertung macht es keinen Unterschied, ob die Staatsanwaltschaft formell Ermittlungen durchführt oder diese ablehnt, weil in beiden Fällen die Beachtung des Legalitätsprinzips in Frage steht (so ausdrücklich OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Januar 2005 – 1 Ws 152/03 – unter Bezugnahme auf OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2002 – 1 Ws 85/02).

Dementsprechend hat sich das Oberlandesgericht Karlsruhe in dem Beschluss vom 16. Dezember 2002 (a.a.O.) ausdrücklich der Rechtsprechung mehrerer weiterer Oberlandesgerichte angeschlossen, welche eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht zur Aufnahme der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dann für zulässig erklärt haben, wenn die Ermittlungsbehörde zu Unrecht aus Rechtsgründen einen Anfangsverdacht verneint und deshalb jede tatsächliche Aufklärung des Sachverhaltes unterlassen hat. Diesen Fall habe der Gesetzgeber mit Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung durch das erste Strafverfahrensänderungsgesetz zum 01. Januar 1975 (vgl. BGBl. Teil 1, S. 3393 ff, 3399) nicht bedacht. Deshalb komme eine lückenfüllende Rechtsfortbildung in Betracht (vgl. hierzu Rieß, NStZ 1986, S. 433; KG NStZ 1990, S. 355 ff). Diese Auffassung entspräche der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rollenverteilung, „nach welcher die Ermittlungskompetenz der Staatsanwaltschaft zugewiesen ist und es nicht

Aufgabe der Oberlandesgerichte im Klageerzwingungsverfahren sein kann, gegebenenfalls unter Bestimmung von Tatverdächtigen umfangreiche Sachverhalte selbst aufzuklären“.

Zwar sähe die Vorschrift des § 173 Abs. 3 StPO die Möglichkeit der Anordnung von Ermittlungen durch den Senat des Oberlandesgerichts zur Vorbereitung seiner Entscheidung vor. Damit seien aber nur solche Fälle erfasst, „in welchen bereits ein weitgehend aufgeklärter Sachverhalt“ vorläge, „der lediglich in einzelnen Punkten näherer Vertiefung“ bedürfe. Die Ermittlungsbehörde habe in rechtlicher Hinsicht die Reichweite des Legalitätsprinzips gem. § 152 Abs. 2 StPO verkürzt, wenn sie ohne nähere Sachaufklärung einen hinreichenden Tatverdacht zu Unrecht aus rechtlichen Gründen verneine. § 152 Abs. 2 StPO sei „Ausfluss des Legalitätsprinzips“. Danach sei die Staatsanwaltschaft „dann zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat besteht. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, so obläge es der Staatsanwaltschaft und der Polizei, diese nach Ihren Möglichkeiten aufzuklären“ (§ 160 StPO).

Das Legalitätsprinzip geböte es, „den Ermittlungsansätzen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zunächst einmal nachzugehen“ (so ausdrücklich OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Januar 2005; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2002 unter Bezugnahme auf OLG Zweibrücken, NStZ 1981, 193; OLG Bremen, OLGSt StPO § 175 Nr. 1, OLG Koblenz, NStZ 1995, 50 ff; OLG Braunschweig, Wistra 1993, 31 ff; KG NStZ 1990, 355 ff, mit Anm. Wohlers, 300 f = JZ 1991, 46, mit Anm. Eisenberg, 47ff, OLG Celle, Beschluss vom 26.04.2002, 2 Ws 94/02; jüngst auch OLG Köln, NStZ-RR 2003, 212; OLG Hamm StV 2002, 128, 129 ff; zustimmend Lilie Anmerkung zu OLG Hamm StV 2002, 130; Meyer-Goßner, 47. Auflage, § 175 Rn 2).

3.5 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des OLG Frankfurt ist gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG i.V.m. § 8 Abs. 2 StPO gegeben, weil der Beschuldigte Pappas zumindest zeitweilig seinen Wohnsitz in Wiesbaden im OLG-Bezirk Frankfurt hatte. Daneben sind möglicherweise andere Oberlandesgerichte zuständig, was nicht gegen die Anrufung des hiesigen Gerichts spricht, wie auch das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung zu der ersten Strafanzeige gegen Rumsfeld u.a. vom November 2004, angenommen hatte (vgl. NStZ 2006, S. 117). Sollten von Seiten des angerufenen Gerichtes Zweifel bestehen, wird die Bestimmung des OLG Frankfurt als zuständiges Gericht gemäß § 13 a StPO durch den Bundesgerichtshof angeregt.

4. Materielle Voraussetzungen

Der Antrag ist auch begründet, weil die Bundesanwaltschaft verkannt hat, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 153 f Abs. 1 i.V.m. § 153 f Abs. 2 StPO nicht vorlagen. Daher bestand erstens kein Ermessensspielraum. Zweitens wurde das in Anspruch genommene Ermessen willkürlich ausgeübt. Damit ist die Entscheidung der Bundesanwaltschaft gerichtlich überprüfbar und es ist antragsgemäß zu entscheiden.

Es liegt, wie von der Generalbundesanwältin auch nicht infrage gestellt wurde, hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der angezeigten Straftaten und der abgezeigten Personen vor. Im Übrigen ist zumindest der Hilfsantrag auf Einleitung von Ermittlungen begründet, weil jedenfalls die für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 152 Abs. 2, 160 StPO erforderliche Verdachtsstufe des Anfangsverdachts im Fall von Donald Rumsfeld sowie den anderen angezeigten US-amerikanischen Regierungsmitgliedern und Militärs unzweifelhaft gegeben ist.

4.1 Fehlerhafte Einstellung nach § 153 f Abs. 1 i.V.m. § 153 f Abs. 2 StPO

4.1.1. Zu unrecht angenommener Ermessensspielraum

Die Generalbundesanwältin hat insbesondere verkannt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der das Opportunitätsprinzip und damit das staatsanwaltliche Ermessen eröffnenden Norm (§ 153 f Abs. 1 i.V.m. § 153 f Abs. 2 StPO) nicht gegeben waren. Zum einen wurden bereits keine ausreichenden Ermittlungen zur Frage des tatsächlichen Inlandsaufenthaltes der Beschuldigten durchgeführt. Zum anderen sind die Ausführungen der Bundesanwaltschaft, wonach ein Aufenthalt der in der Strafanzeige genannten Personen auch künftig nicht zu erwarten sei und aus diesem Grunde eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht in Betracht käme, sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht haltbar.

Nach der Auffassung des Frankfurter Rechtswissenschaftler Denis Basak (vgl. Basak, Denis, Der Fall Rumsfeld – ein Begräbnis Dritter Klasse für das Völkerstrafgesetzbuch?, in KritV 2007 (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft), S. 333 (354ff)) soll im Übrigen die Feststellung des fehlenden tatsächlichen oder zu erwartenden Aufenthaltes eines Verdächtigen in Deutschland zumindest dann, wenn es Berührungspunkte der Person nach Deutschland gibt, gar nicht ohne vorherige echte Ermittlungen getroffen werden können. Die Nichteröffnung eines Ermittlungsverfahrens soll mit dieser Begründung im Rahmen des § 153f StPO, nur in sehr engen Grenzen dann

zulässig sein, nämlich wenn in einer Anzeige keinerlei Anhaltspunkte enthalten sind, dass sich auch nur einer der Verdächtigen je in die Reichweite der deutschen Justiz begeben hat oder wird. Daher wäre die Frage, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit Verdächtige hinreichenden räumlichen Kontakt zur Bundesrepublik haben oder haben werden, eben erst im Rahmen eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zu klären. Schon aus diesem Grunde ist die Entscheidung der GBA für nicht vertretbar.

Darüberhinaus ist die Konstruktion des § 153f StPO ist darauf gerichtet, die Einstellung bereits laufender Ermittlungen zu ermöglichen. So sind auch die Voraussetzungen der Norm konstruiert. Nur wenn die Voraussetzungen des § 153f Abs.1 StPO vorliegen, ist aber eine Einstellung überhaupt möglich. Damit müssen diese Voraussetzungen umfassend geprüft und begründet werden, und zwar auf der Basis der bisherigen Ermittlungsergebnisse. Die GBA verwendet demgegenüber § 153f StPO als Ermächtigung, erst gar keine Ermittlungen aufzunehmen. Dies mag zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, eine solche „Umwidmung“ der Norm kann aber nicht ihren Inhalt bestimmen. Daraus folgt für die hier wesentliche Frage, dass die Voraussetzungen für einen fehlenden und auch in Zukunft nicht zu erwartenden Aufenthalt der Verdächtigen in Deutschland eben nur nach gründlicher Prüfung und mit faktenbasierter und schlüssiger Begründung bejaht werden können. Sieht sich die GBA zu einer solchen Prognose außer Stande, so kann sie eben gerade nicht einstellen, sondern muss das Verfahren so lange weiter betreiben, bis sie eine solche Prognose hinreichend begründen kann. Ohne eine so begründete sichere Prognose ist eine Einstellung schlicht unzulässig. Demgegenüber will die GBA hier die Begründungslast umdrehen, um gar nicht erst ermitteln zu können. Dies widerspricht aber dem Inhalt und der Intention von § 153f StPO, der ja auf eine Stärkung des Legalitätsprinzips gegenüber § 153c StPO abzielte (vgl. zum Ganzen Basak, a.a.O.).

Weiterhin ist die von der Bundesanwaltschaft nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO vorgenommenen Abwägung, wonach für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden deswegen kein Raum sei, weil Erfolg versprechende Ermittlungen nicht zu prognostizieren seien, rechtsfehlerhaft.

Hier sei erneut ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es unzulässig wäre, außenpolitische oder anderweitig begründete Bedenken bei der Entscheidung, eine Strafverfolgung ein zu leiten, zu berücksichtigen (KK-Schoreit § 153 f. Rn. 3) Denn die Einstellungsvoraussetzungen - und damit die Geltung des Legalitätsprinzips - sind gesetzlich geregelt und in diesem Rahmen gibt es für eine derartige Interpretation keinen Raum. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 153f StPO als speziellere Norm § 153c StPO und insbesondere dessen Abs. 2 verdrängt, um politische Erwägungen im

Bereich von Straftaten nach dem VStGB auszuschliessen. § 153f StPO als speziellere Norm § 153c StPO und insbesondere dessen Abs. 2 verdrängt. Politische Erwägungen sollten eben im Bereich von Straftaten nach dem VStGB ausdrücklich keine Rolle spielen.

Bei Auslandstaten i.S.d. § 153 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO besteht kein Ermessensspielraum, wenn sich ein Tatverdächtiger im Inland aufhält oder ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist. Vorliegend ist dies der Fall. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war somit geboten.

Subjektiv-öffentliches Recht auf Durchführung sorgfältiger Prüfung bei Strafanzeigen

Wie die Vermerke der Bundesanwaltschaft vom 05.04.2007 und vom 10.02.2005 sowie die Akteneinsicht zudem erkennen lassen, scheinen sich die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft auf die Kenntnisnahme der vom Unterzeichner zugesandten Unterlagen beschränkt zu haben. Den Anzeigerstatern steht jedoch ein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung bei den Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige zu erstatten. Dies hat für die Behörde eine Pflicht zur Folge, diese nicht nur entgegen zu nehmen, sondern diskriminierungsfrei und sorgfältig zu prüfen, ob die Anzeige stichhaltig ist und gegebenenfalls förmliche Ermittlungen aufzunehmen.

Ein solches Recht kann zwar nicht aus dem „einfachen“ Recht der Strafprozessordnung abgeleitet werden, da die Ermittlungspflicht des § 160 StPO nur durch den Verdacht einer Straftat ausgelöst wird und nicht durch die Anzeige selbst. Auch kommt der Privatperson in den Normen der Strafprozessordnung nur die Befugnis zu, ihre „Meinung“ über einen der Strafverfolgung würdigen Sachverhalt zu unterbreiten. Art und Umfang der tatsächlichen und materiellrechtlichen Vorprüfungen wie auch der förmlichen Ermittlungen richtet sich ausschließlich nach dem „objektiven Recht“.

Das Recht auf Prüfung ist jedoch Ausfluss der Normen der Verfassung selbst, namentlich des Art. 2 GG i.V. mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus dem Petitionsrecht des Art. 17 GG.

So ist das Grundrecht des mutmaßlich Verletzten auf Erstattung einer Strafanzeige durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt und findet in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip seine Grundlage (BVerfGE 74, S. 257). Darüber hinaus ist inzwischen anerkannt, dass aus den Grundrechten bei gewichtigen, strafbewehrten Übergriffen eine Pflicht des Staates folgt, in einem rechtsstaatlichen, geordneten Verfahren die per Strafanzeigen mitgeteilten Informationen daraufhin zu überprüfen, ob sie sich zu einem Anfangsverdacht verdichten lassen und gegebenenfalls förmlich und umfassend strafverfahrensrechtlich zu ermitteln (BVerfG 4. Kammer des 2. Senats, Beschluss vom

28.03.2002, NStZ 2002, S. 607). Dies umfasst gerade schwere Völkerrechtsverbrechen als Ausfluss von Art. 25 GG, soweit eine Verpflichtung Deutschlands, Völkerrechtsverbrechen auch vor eigenen Gerichten strafrechtlich zu verfolgen, völkervertraglich oder sogar völkergewohnheitsrechtlich begründet und durch § 6 StGB, § 1 VStGB umsetzbar ist (vgl. zum Ganzen Walther, Festschrift für Heike Jung, 2007 S. 1052 f.; siehe auch Ambos-Münchener Kommentar zum StGB (2003), vor §§ 3-7 Rn. 50).

Das Recht auf Erstattung einer Strafanzeige wird auch als Ausfluss des Petitionsrechts aus Art. 17 GG gesehen. Es umfasst zum einen den Anspruch darauf, dass die angegangene öffentliche Stelle, auch die in § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Behörden, also Staatsanwaltschaft, Behörden und Beamte des Polizeidienstes und der Amtsgerichte - die Anzeige entgegennehmen. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf inhaltliche Befassung. Dieser so genannte Petitionsbehandlungsanspruch begründet für die angegangene Stelle, somit auch für die Staatsanwaltschaft, die Pflicht zu einer sorgfältigen Prüfung des mitgeteilten und beurkundeten Vorbringens des Anzeigeerstatters. Dies umfasst das Recht, dass sich der Petitionsadressat in sachlich unvoreingenommener und diskriminierungsfreier Weise des Anliegens des Petenten annimmt, wobei im Bedarfsfall auch eine entsprechende Sachaufklärung stattfinden muss (Walther, FS Heike Jung, S. 1054 f.; Graf Vitzthum/März, JZ 1985, S. 810 f.; Mangold/Klein/Starck – Brenner, GG, 5. Auflage 2005, Art. 17 Rn. 41; Stettner, Bonner Kommentar zum GG, 94. Lfg. 2000, Art. 17 Rn. 79).

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass sich aus Art. 2 i.V.m. Art. 1 EMRK für die Fälle in denen Gewaltanwendung, insbesondere durch Bedienstete des Staates, den Tod eines Menschen zur Folge hatten, eine Pflicht ergibt, "wirksame und amtliche Ermittlungen durchzuführen" (EGMR, NJW 2001, S. 1990).

Wie in der Anzeige umfassend dargestellt, handelt es sich bei Tatvorwürfen um Völkerrechtsverbrechen. Es wurde umfassend durch den Unterzeichner dargelegt, warum ein Anfangsverdacht vorliegt. Es ist für den Unterzeichner auch nach Einsicht der Akten nicht ersichtlich, dass sich die Bundesanwaltschaft inhaltlich näher mit der Strafanzeige befasst hat. Die in dem Vermerk vom 05.04.2007 vorgetragene Einstellungsgründe sind gerade angesichts des umfangreichen und durch viele Quellen belegten Anzeigevorbringens eher dürftig und für einen unvoreingenommenen Betrachter kaum nachvollziehbar. Auch die Akten erlauben keinen Schluss auf eine sorgfältige Prüfung des Vorbringens der Anzeigeerstatter. Die Bundesanwaltschaft hat der Einstellung Umstände zu Grunde gelegt, die weder das Ergebnis einer fundierten Vorermittlung darstellen noch eine Schlussfolgerung aus äußeren

oder inneren Vorgängen der Vergangenheit oder Gegenwart sind, die dem Beweise zugänglich sind. Die Bundesanwaltschaft ist ihrer Pflicht der sorgfältigen Prüfung der Anzeige nicht nachgekommen.

Weil es ein subjektiv-öffentliches Recht darauf gibt, ein Vorprüfungs- und gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren zu verlangen, muss es auch einen angemessenen Rechtsweg geben, auf dem diesem Recht in der Praxis Geltung verschafft werden kann.

Die Verschaffung solider Kenntnisse durch konkrete Vorprüfung und Ermittlungen sowie die Vornahme einer Bewertung erscheinen somit unerlässlich. Reichen Vorermittlungen letztlich nicht aus, um eine Einstellung des Verfahrens hinreichend zu begründen, besteht auch ein Anspruch der Anzeigerstatter auf Eintritt der Staatsanwaltschaft in ein förmliches Ermittlungsverfahren.

Ermittlungspflicht umfasst Pflicht zur Bereitstellung von Ressourcen zur Verfolgung von Völkerstraftaten

Wie die Antwort der Bundesregierung (<http://dip.bundestag.de/btd/16/042/1604267.pdf>) auf die Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Wolfgang Wieland und andere vom 05.02.2007 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/040/1604099.pdf>) deutlich machte, ist die Bundesanwaltschaft für die Ermittlungen von Völkerstraftaten mangelhaft ausgestattet. Die Ermittlungen von Völkerstraftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sei Aufgabe eines Ermittlungsreferates des Generalbundesanwaltes, wobei dieses Referat mit einem Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, einem Oberstaatsanwalt beim BGH und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt sei und keiner der genannten Beschäftigten ausschließlich Verfahren wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch betreue.

In den Niederlanden sind beispielsweise 32 Juristen, Wissenschaftler und Kriminalisten in einer Spezialeinheit namens „War Crimes Unit“ tätig (vgl. die entsprechenden Kapitel in der bekannten Studie von Human Rights Watch „Universal Jurisdiction in Europe- The State of Art“ von 2006, <http://hrw.org/reports/2006/ij0606/>). Damit wird deutlich, dass dem Nichttätigwerden bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden nach dem Völkerstrafgesetzbuch auch eine rechtspolitische Grundentscheidung zugrunde liegt. Nur so sind die Ängste der Bundesanwaltschaft, wie sie beispielsweise in dem Einstellungsvermerk auf Seite 9 zum Ausdruck kommen, dass Deutschland aufgrund seines völkerrechtsfreundlichen Strafrechts als Ort der Verfolgung ausgesucht und dadurch deutsche Ermittlungsbehörden zu aufwändigen Ermittlungen gezwungen würden, zu erklären. Denn in Wirklichkeit laufen momentan, mit Ausnahme des Ermittlungsverfahrens gegen